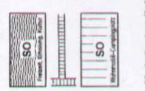


# Teil A - Planzeichnung Zeichenerklärung

## I. Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung  
(§ 11 Abs. 1 BauVO)  
und (§ 1 Abs. 1 Nr. 11 der Bauzonierungsverordnung)
- sonstiges Sondergebiet  
(§ 11 Abs. 1 BauVO)  
Zweckbestimmung: "Freizeit, Erholung, Kultur"
- Bootssteg  
sonstiges Sondergebiet  
Zweckbestimmung: "Wohnmobil-Campingplatz"



## Mäß der baulichen Nutzung

- Freizeite bauliche Anlagen  
FH 3.00  
(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauVO)



## Bauweise, Baulinie, Baugrenze

- Baugrenze  
Dachform  
Dachneigung mindestens 10°



## Verkehrsmitteln

- Verkehrsmitteln  
Dachform



## Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserflusses

- Wasserflächen  
Grünflächen  
öffentliche Grünflächen



## Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur u. Landschaft

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft  
(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauVO)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen  
(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauVO)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Strauch- und sonstigen Bepflanzungen  
(§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauVO)
- Erhaltung von Bäumen  
(§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauVO)
- Erhaltung von Sträuchern  
(§ 1 Abs. 1 Nr. 5 BauVO)



## Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft  
(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauVO)
- Zweckbestimmung: Stellplätze  
(§ 1 Abs. 1 Nr. 6 BauVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplanes  
(§ 1 Abs. 1 Nr. 7 BauVO)



## II. Darstellungen ohne Normcharakter

- Flurstücke  
Flurstücksgrenzen  
vorhandene Gebäude  
Bochungen  
Uferbefestigung (Mauer)



# SATZUNG DER STADT RENDSBURG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 66 "SPORTBOOTHAFEN – UNTEREIDER"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1987 (BGBl. I S. 2141), in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Ratversammlung vom 21.12.2000 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 "Sportboothafen Untereider", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

## III. Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen

Umgrenzungen von Schutzgebieten und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzgesetzes



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 66 "Sportboothafen Untereider"



Landschaftszeichengebiet



Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses vom 10.03.1999. Die Höhenlinien sind in der Planzeichnung durchgezogen dargestellt. Ein durch den Stadtrat beschlossener Höhenlinien-Lösungsplan ist durch Adressen in der Sportboothafen-Lösungsplanung am 06.03.2000 erfolgt.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am 22.03.2000 durchgeführt worden. Die von der Planung beauftragten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.10.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Bauausschuss hat am 09.05.2000 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17.07.2000 bis zum 17.08.2000 während der öffentlichen Auslegung eine außerordentlich hohe Zahl an Einsprachen, die zum Teil dem Hinweis, dass Änderungen während der Auslegung nicht zulässig sind, geführt. Zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 07.07.2000 in der Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung ersichtlich bekanntgemacht worden.

Die Ratversammlung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 21.12.2000 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Die Ratversammlung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 21.12.2000 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Stadt Rendsburg - Der Bürgermeister, den 12. Oktober 2001  
I.A.

gez. von Altvorden L.S.  
(von Altvorden)  
Senator

Der kasernenmäßige Bestand am 10.10.2001 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen Planung sind in der Planzeichnung dargestellt. Die Lage der zu errichtenden Bäume wurde Kasernen Rendsburg, den 12. Oktober 2001

gez. Stürzebecher L.S.  
(Stürzebecher)  
Regiera, Direktor

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgereift und ist bekanntzugeben.  
Stadt Rendsburg, den 19. Oktober 2001

gez. Teucher L.S.  
(Teucher)  
Bürgermeister

Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Ratversammlung und die Stabs, bei der der Plan auf Druck der Ratversammlung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), über einen inhaltlich überprüften, am 24.10.2001 durch den Senat beschlossen wurde, ist in der Begründung des Bebauungsplanes ersichtlich bekannt gemacht worden. In der Begründung ist auf die Möglichkeit, eine Verleiner- und Formvorschriften- und Formvorschriften-Anforderung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) von den Anwohnern des Sportboothafens einzuwirken, hingewiesen. Die Ratversammlung dieser Anwohner (§ 44 BauGB) ist am 25.10.2001 in Kraft getreten.

Die Satzung ist mit dem 25.10.2001 in Kraft getreten.  
Stadt Rendsburg - Der Bürgermeister, den 05. November 2001  
I.A.

gez. von Altvorden L.S.  
(von Altvorden)  
Senator

gez. Stürzebecher L.S.  
(Stürzebecher)  
Regiera, Direktor

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgereift und ist bekanntzugeben.  
Stadt Rendsburg, den 19. Oktober 2001

gez. Teucher L.S.  
(Teucher)  
Bürgermeister

Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Ratversammlung und die Stabs, bei der der Plan auf Druck der Ratversammlung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), über einen inhaltlich überprüften, am 24.10.2001 durch den Senat beschlossen wurde, ist in der Begründung des Bebauungsplanes ersichtlich bekannt gemacht worden. In der Begründung ist auf die Möglichkeit, eine Verleiner- und Formvorschriften- und Formvorschriften-Anforderung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) von den Anwohnern des Sportboothafens einzuwirken, hingewiesen. Die Ratversammlung dieser Anwohner (§ 44 BauGB) ist am 25.10.2001 in Kraft getreten.

Die Satzung ist mit dem 25.10.2001 in Kraft getreten.  
Stadt Rendsburg - Der Bürgermeister, den 05. November 2001  
I.A.

gez. von Altvorden L.S.  
(von Altvorden)  
Senator

gez. Stürzebecher L.S.  
(Stürzebecher)  
Regiera, Direktor

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgereift und ist bekanntzugeben.  
Stadt Rendsburg, den 19. Oktober 2001

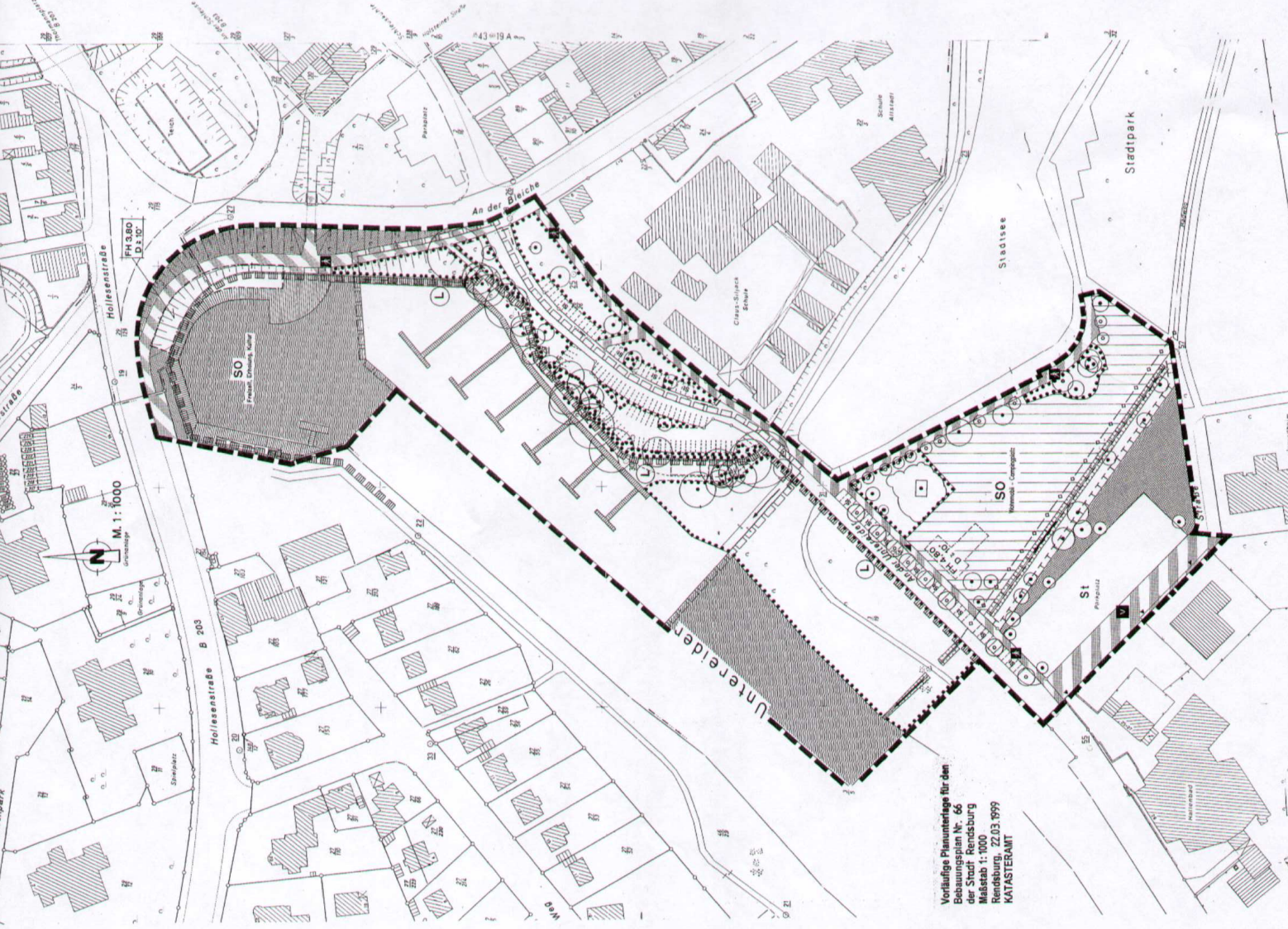
gez. Teucher L.S.  
(Teucher)  
Bürgermeister

Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Ratversammlung und die Stabs, bei der der Plan auf Druck der Ratversammlung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), über einen inhaltlich überprüften, am 24.10.2001 durch den Senat beschlossen wurde, ist in der Begründung des Bebauungsplanes ersichtlich bekannt gemacht worden. In der Begründung ist auf die Möglichkeit, eine Verleiner- und Formvorschriften- und Formvorschriften-Anforderung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) von den Anwohnern des Sportboothafens einzuwirken, hingewiesen. Die Ratversammlung dieser Anwohner (§ 44 BauGB) ist am 25.10.2001 in Kraft getreten.

Die Satzung ist mit dem 25.10.2001 in Kraft getreten.  
Stadt Rendsburg - Der Bürgermeister, den 05. November 2001  
I.A.

gez. von Altvorden L.S.  
(von Altvorden)  
Senator

Stadt Rendsburg - Der Bürgermeister	
Baumt	
Stadtplatz 1 und 2	
1. Änderung Bebauungsplan Nr. 66 "Sportboothafen Untereider"	
Verweise:	Dt. W. Datum: 21.12.2001
	Blatt-Nr.: 06-25



Vorläufige Planunterlagen für den Bebauungsplan Nr. 66 der Stadt Rendsburg Makstab 1:1000 Rendsburg, 22.03.1999 KATASTERAMT